

Geltungsbereich

- 1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind mit Kenntnissgabe an den Käufer verbindlich, sie gelten für alle von der CHT Switzerland AG erbrachten Lieferungen, Leistungen und Angebote. Anderslautende Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, soweit sie von CHT Switzerland AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.
- 2) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen, einschliesslich Nebenabreden, Änderungen und Abweichungen von diesen Bedingungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von CHT Switzerland AG.

Angebot, Vertragsabschluss

- 1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Prospekte, Muster und Gewichtsangaben sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2) CHT Switzerland AG ist unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Bestellers berechtigt, Veränderungen im technischen Aufbau und in der chemischen Zusammensetzung der Produkte vorzunehmen.

Preise

- 1) Die Preise verstehen sich netto, zuzüglich Mehrwertsteuer. Für die Berechnung sind die von uns bzw. dem Vorlieferanten ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen massgebend, wenn der Besteller nicht unverzüglich widerspricht.

Lieferung

- 1) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Sie gilt auch dann als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt ist und der Käufer den Liefergegenstand innerhalb der Lieferfrist nicht abnimmt.
- 2) Erhebliche, für CHT Switzerland AG unvorhersehbare und von ihr nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von Lieferanten sowie Fälle höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses, soweit sie für die Lieferfähigkeit der Ware von Bedeutung sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt CHT Switzerland AG dem Käufer umgehend mit. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl Käufer wie auch CHT Switzerland AG unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
- 3) Dem Käufer zumutbare Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferungen erfolgen in der Regel in Standardverpackungen.

Versand, Gefahrübergang, Verpackung

- 1) Sofern nicht anderes vereinbart, wählt CHT Switzerland AG Versandweg und Versandart, wobei die Interessen des Käufers angemessen zu berücksichtigen sind. Ohne anderslautende Vereinbarung werden die Waren, gemäss Incoterms (aktuelle Version), in der Parität EXW Abgangslager geliefert.
- 2) Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung mit der dem Käufer mitgeteilten Bereitstellung oder Versandbereitschaft auf diesen über.
- 3) Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von CHT Switzerland AG zurückgesandt werden.
- 4) Soweit gelieferte Waren unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist der Käufer verpflichtet, bei ihrer Lagerung und Verarbeitung das produktspezifische Sicherheitsdatenblatt von CHT Switzerland AG zu beachten bzw. bei Weiterverkauf der Waren dem Erwerber entsprechende Daten zu übermitteln. Aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind bei CHT Switzerland AG erhältlich. Soweit die von CHT Switzerland AG gelieferte Ware als Gefahrgut eingestuft ist, darf diese nur in den dafür zugelassenen Verpackungen und Transportmitteln sowie mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung gelagert und (weiter-) befördert werden.

Zahlung

- 1) Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontospesen angenommen. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist.
- 2) Dem Käufer stehen Verrechnungs- oder Zurückhaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- 3) Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen oder andere Umstände, welche bei Anlegung banküblicher Massstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des

Käufers schliessen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von CHT Switzerland AG, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen.

- 4) Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von mindestens 5 % berechnet. Zurückbehaltung bzw. Verrechnung wegen von CHT Switzerland AG bestrittener Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

Beanstandungen, Gewährleistungen, Haftung, Verjährung

- 1) CHT Switzerland AG garantiert dem Käufer, dass die gelieferten Produkte keine erkennbaren Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen. Ausgeschlossen sind Schäden zufolge normalem Verschleiss und Alterung, mangelhafter Lagerung oder Missachtung von Lagerungsvorschriften und unsachgemässe Eingriffe oder Verarbeitung des Käufers oder von Dritten.
- 2) Beanstandungen hinsichtlich Beschaffenheit oder Menge sind unter Angabe der Rechnungs- und Auftragsnummer, der Produktbezeichnung und Gebindesignierung unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel spätestens 7 Tage nach deren Entdeckung schriftlich an CHT Switzerland AG anzuzeigen.
- 3) Die gelieferten Gegenstände oder Produkte sind unverzüglich nach Lieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der Käufer hat – erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung – zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist.
- 4) Bei ordnungs- und fristgemäss angezeigten und begründeten Beanstandungen ist CHT Switzerland AG innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl zu Ersatz- oder Nachlieferung berechtigt, CHT Switzerland AG ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Misslingt die Nacherfüllung zweimal, wird sie unmöglich, unberechtigt verweigert oder dem Käufer unzumutbar, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen
- 5) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere besteht keine Haftung von CHT Switzerland AG für nicht am Liefergegenstand entstandene Schäden, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grob fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Auch die Haftung für Personenschäden nach dem Produkthaftpflichtgesetz bleibt unberührt.
- 6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- 7) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorstehende Verjährungsfrist des Kaufrechts von einem Jahr gilt auch für vertragliche und ausservertragliche Schadenersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmässigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 8) Wenn der Käufer Schadenersatz für angebliche Schäden oder Mängel an der gelieferten Ware verlangt, darf der Käufer die Waren nicht länger verwenden und muss sie für eine Inspektion durch CHT Switzerland AG bereithalten. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung durch CHT Switzerland AG, an diese zurück zu liefern.
- 9) CHT Switzerland AG's Haftung für mangelhafte Produkte wird summenmässig begrenzt durch a) entweder durch jene Summe die für die mangelhaften Produkte in Rechnung gestellt wurde, oder b) jene Summe, welche CHT Switzerland AG tatsächlich von deren eigenen Versicherern (abzüglich aller Abzüge und Verrechnungen) infolge eines Anspruchs aus Versicherungsschutz erhalten hat, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

Anwendungstechnische Beratung

- 1) Anwendungstechnische Beratung erteilt der Verkäufer nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- 2) Darüber hinaus sind vom Käufer unbedingt die Spezifikationen im Sicherheitsdatenblatt für den Umgang mit den gelieferten Stoffen und deren Einsatzbereich zu beachten.
- 3) Will der Käufer die gelieferten Waren zu anderen Zwecken einsetzen als besprochen oder vereinbart, so darf dies erst nach ausgiebiger Erprobung und Untersuchung sowie Vorliegen eventuell notwendiger behördlicher Genehmigungen und/oder Bescheinigungen geschehen.

Eigentumsvorbehalt

- 1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von CHT Switzerland AG.
- 2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist CHT Switzerland AG berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehaltes und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen diese Rechte nur geltend gemacht werden, wenn dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt worden oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 4) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch sicherheitshalber im voraus an CHT Switzerland ab.
- 5) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemässen Geschäftsgang weiter zu veräussern und / oder zu verarbeiten. In diesem Fall tritt der Käufer schriftlich seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an CHT Switzerland AG ab.
- 6) CHT Switzerland AG ist berechtigt, auf eigene Kosten, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in amtlichen Registern vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Käufer gegenüber CHT Switzerland AG, die seinerseits erforderlichen Vorkehrungen auf erstes Verlangen von CHT Switzerland AG zu erfüllen.

Immaterialgüterrecht

- 1) CHT Switzerland AG gibt keine Garantie in Bezug auf die Freiheit der Produkte von Patenten, Urheber- oder Designrechten von Drittparteien. Falls der Käufer die Produkte so verwendet, dass hierdurch ein Immaterialgüterrecht einer Drittpartei verletzt wird, so ist CHT Switzerland AG nicht verantwortlich für diese Verletzung. Der Käufer hat CHT Switzerland schadlos zu halten für sämtliche Inanspruchnahmen, die ihr daraus entstehen.
- 2) Beim Verkauf oder bei der Werbung für seine Produkte darf der Käufer keinen Bezug auf CHT Markennamen nehmen, es sei denn, CHT habe hierzu vorgängig schriftlich zugestimmt.

Datenschutzbestimmungen

- 1) CHT Switzerland AG erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz..

Vertragskündigung

- 1) CHT Switzerland AG ist berechtigt, die Erbringung sämtlicher Bestellungen aufzuschieben oder sämtliche Verträge und Vereinbarungen mit dem Käufer mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Rechnung zum Fälligkeitsdatum ganz oder teilweise unbezahlt ist, wenn der Käufer die Sicherheitsempfehlungen von CHT Switzerland AG nicht einhält, wenn der Käufer sonstige vertragliche Verpflichtungen gegenüber CHT Switzerland AG nicht ordnungsgemäss oder nicht rechtzeitig erfüllt oder wenn gegen den Käufer ein Konkurs, Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet wird. Gleichzeitig ist CHT Switzerland AG berechtigt, die sofortige Zahlung aller Verbindlichkeiten einschliesslich der noch nicht fälligen Zahlungen zu fordern, ungeachtet aller zuvor geschlossenen Vereinbarungen und ohne Einfluss auf alle Rechte und Ausgleichsleistungen, die CHT Switzerland AG kraft des Vertrages oder von Rechts wegen zustehen.
- 2) Nach Vertragskündigung hat CHT Switzerland AG das Recht, das Betriebsgelände des Käufers zu betreten, um die in CHT Switzerland AG's Eigentum stehenden Waren zu entfernen. Der Käufer ist verpflichtet, CHT Switzerland AG dabei zu unterstützen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Montlingen, SG.

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist CH-9462 Montlingen.

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL) wird ausgeschlossen.

Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. die übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.